

Doch Gewalt und Zwang in Trimbacher Thai-Sexstudio

Das Bundesgericht bestätigt einen Schuldspruch wegen mehrfacher Förderung der Prostitution.

Urs Mathys

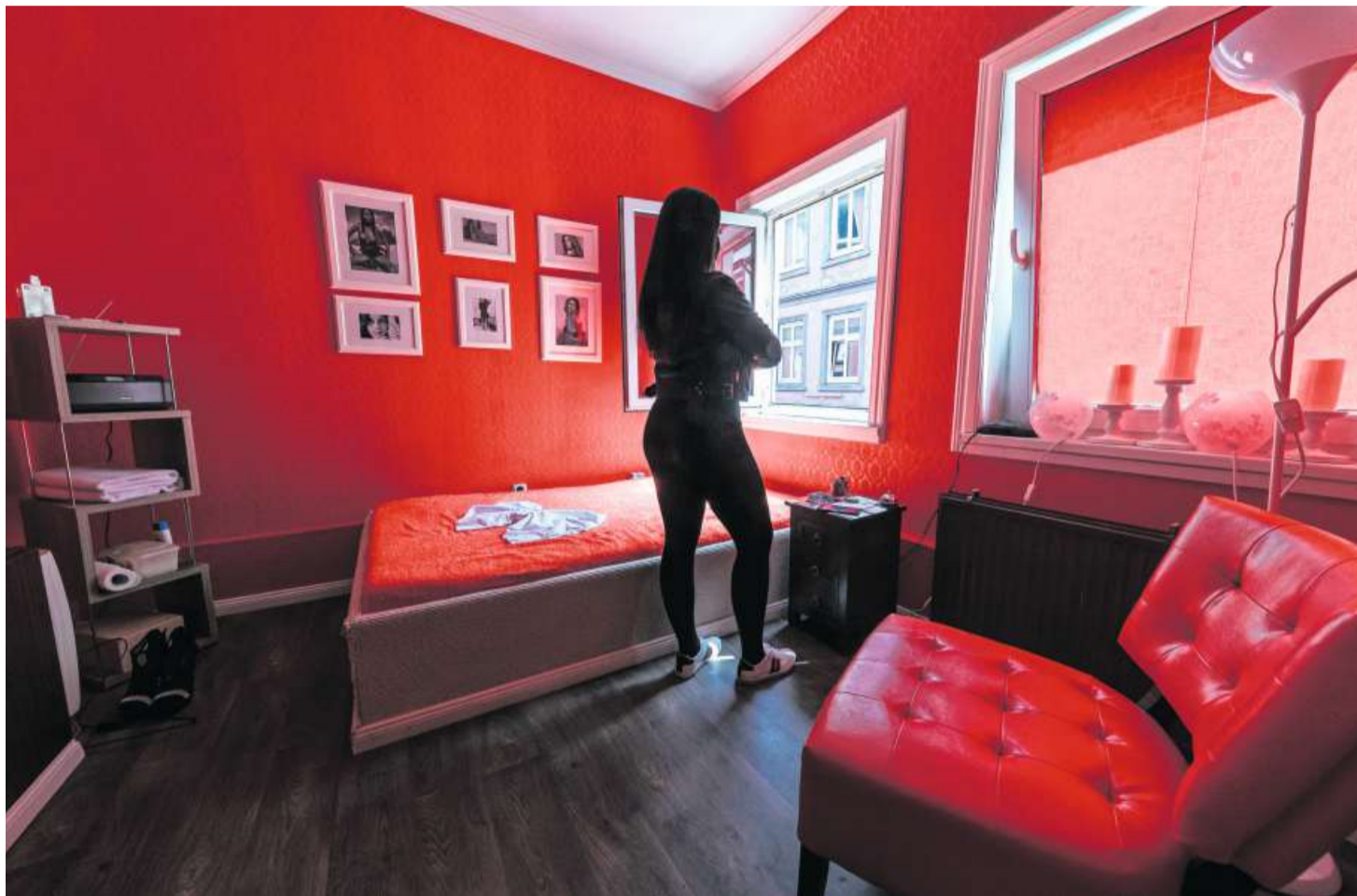
Das Bundesgericht bestätigt den Schuldspruch gegen einen Mann, der 2014 in Trimbach als stellvertretender Geschäftsführer zusammen mit seiner Mutter ein Thai-Sexstudio betrieben hatte. Der Mann ist damit auch der mehrfachen Förderung der Prostitution schuldig.

Vor dem Amtsgericht Olten-Gösgen kam der damals 41-jährige Thailänder im Frühling 2021 noch glimpflich davon: Die erste Instanz sprach ihn, der im Jahr 2014 in Trimbach gemeinsam mit seiner Mutter ein Thai-Sexstudio betrieben hatte, nur der mehrfachen Förderung des illegalen Aufenthalts in Bereicherungsabsicht, der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung sowie Kleindelikten schuldig.

In dem von der Staatsanwaltschaft erhobenen Hauptvorwurf der mehrfachen Förderung der Prostitution kam das Amtsgericht dagegen zu einem Freispruch. Die Prostituierten seien im Etablissement zwar in einer schwierigen Situation gewesen, doch sei kein Beweis für Gewalt, Zwang oder Drohung ersichtlich gewesen, folgte das Gericht im Wesentlichen der Argumentation der Verteidigerin. Entsprechend milde fiel das Strafmass aus: acht Monate Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 268 Tagessätzen à 30 Franken, beides bedingt auf zwei Jahre.

Nur einen «sicheren Ort» angeboten

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft und von vier betroffenen



Der Mann hat seine Angestellten unter Druck gesetzt und seine Machtposition ausgenutzt, so das Gericht.

Bild: Markus Scholz

Prostituierten landete der Fall darauf vor Obergericht. Und dieses befand im Mai 2023, dass es dem Thailänder und seiner Mutter keineswegs nur darum gegangen sei, ihren Landsleuten zu ermöglichen, an einem «sicheren Ort» ihrer Tätigkeit nachgehen zu können (Argumentation der Verteidigerin des Beschuldigten).

Vielmehr habe sich der Mann sehr wohl zusätzlich auch der mehrfachen Förderung der Prostitution schuldig gemacht.

Das Obergericht erhöhte das Strafmass folglich auf eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten und legte die Geldstrafe auf 130 Tagessätze zu 10 Franken fest, beides wiederum bedingt vollziehbar.

Mit dieser Strafverschärfung wollte sich der Thailänder erst recht nicht abfinden: Mit Beschwerde vor Bundesgericht wehrte er sich im Wesentlichen gegen den Schuldspruch wegen mehrfacher Förderung der Prostitution. Von einem sol-

chen sei abzusehen und bloss eine achtmonatige Freiheitsstrafe (bedingt auf zwei Jahre) auszusprechen. Der Beschwerdeführer stellt vor Bundesgericht erneut in Abrede, die Handlungsfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten beeinträchtigt zu haben.

Machtstellung als Chef ausgenutzt

Mit dem nun publizierten Urteil lässt das höchste Gericht

des Landes den Beschwerdeführer vollumfänglich abblitzen und bestätigt das Urteil des Obergerichts samt Strafmass. Die Rügen bezüglich einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung durch die Vorinstanz werden zurückgewiesen.

Das Bundesgericht verweist entsprechend auf die Rolle des Beschwerdeführers als stellvertretender Geschäftsführer des Sexstudios: Er habe die Zahlungen der Freier entgegenge-

nommen, die Einnahmen hälftig aufgeteilt, die Preise für die sexuellen Dienstleistungen festgelegt und die einzuhaltenen Arbeitszeiten überwacht sowie das Inkasso für die Verpflegung und die Internetwerbung vorgenommen.

Auch das Bundesgericht kommt im konkreten Fall der einen Prostituierten zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer als Mitverantwortlichem des Studios eine «Machtstellung» zugekommen sei, die er ausgenutzt habe. Die Frau sei angesichts des auf ihr lastenden wirtschaftlichen Drucks und wegen ihres illegalen Aufenthaltes auf die Einnahmen aus der Prostitution angewiesen und durch die Drogenabgabe durch ihren Chef zusätzlich von diesem abhängig gewesen.

Dieser habe die Arbeitsmodalitäten festgelegt, nach denen die Frau «weder betreffend Auswahl der Freier, die angebotenen Dienstleistungen, deren Preise noch den Ablauf des Kundenkontakts frei» gewesen, so das Bundesgericht. Die «ständige Präsenzzeit oder die Pflicht zur Ausübung beziehungsweise Erduldung von sexuellen Dienstleistungen auch im Krankheitsfall» habe zweifellos «nicht ihrem Willen oder zumindest ihren Bedürfnissen entsprochen».

Folglich weist das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es auf diese eintritt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen und dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten von 1200 Franken auferlegt.

Urteil 6B_979/2023

Gastautorin

Abschaffung der Kirchensteuer: Eine interreligiöse Perspektive

Ljubica ist Inhaberin einer Reinigungsfirma, sie gehört der serbisch-orthodoxen Kirche an. Arun hat sich als Marketingfachmann selbstständig gemacht. Er gehört zu einer tamilischen Hindu-Gemeinschaft. Die Brüder Erjon und Granit betreiben eine Autowerkstätte. Sie sind albanischstämmige Muslime.

Tansu, eine kurdisch-türkische Alevitin, führt seit über zehn Jahren ihren Coiffeursalon. Das Ehepaar Meklit und Amareh hat kürzlich eine Pizzeria übernommen. Die Familie gehört der äthiopisch-orthodoxen Kirche an. Tenzin ist Inhaber einer Restaurantkette. Er ist tibetischer Buddhist. Yakup Girgis führt seit vielen Jahren eine Zahnarztpraxis. Er ist koptischer Christ.

Die Namen sind fiktiv, doch die Aufzählung bildet realistisch

ab, was zunehmende religiöse Diversität auch bedeutet: Unternehmerinnen und Unternehmer im Kanton Solothurn bezahlen als juristische Personen Kirchensteuer, unabhängig davon, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören, und selbst dann, wenn sie gar keiner angehören. Nutznieherinnen der Beiträge aus der «Finanzausgleichsteuer», wie sie im Kanton Solothurn korrekt heisst, sind einzig die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche.

Allein diese drei öffentlich-rechtlich anerkannten religiösen Körperschaften stehen in einem vertraglich geregelten Verhältnis zum Staat mit beidseitigen Pflichten und Rechten, was diesen drei Kirchen erhebliche Privilegien verschafft. Das Einziehen und Verteilen von Steuergeldern

durch den Staat für und an sie ist das wesentlichste.

Historisch betrachtet ist der Status quo nachvollziehbar. Der Gesetzgeber handelte damals im 19. Jahrhundert klug und konnte die anhaltenden blutigen Kriege und Rivalitäten zwischen den konfessionellen Lagern auf diese Weise dauerhaft beilegen. Doch die heutige Situation ist längst eine andere als damals. Inzwischen gehört noch knapp die Hälfte der Bevölkerung einer der Landeskirchen an, Tendenz sinkend.

Gleichzeitig nimmt die Zahl und Mitgliedschaften in anderen Gemeinschaften zu. Und auch in diesen werden nachweislich vergleichbare Leistungen für die Gesellschaft erbracht: Bildungs-, Jugend- und Kinderangebote, wie auch seelsorgerliche Begleitung bei Krankheit, beim Sterben oder in Lebenskrisen.

Studien haben längst belegt, dass Menschen, welche in einem stabilen Glaubenssystem verankert sind, resilienter sind und einschneidende Situationen besser bewältigen können. Religion kann in Krisen eine wichtige stabilisierende Ressource sein und somit auch das Gesundheitssystem entlasten.

Die Kirchensteuer abzuschaffen, wie es die Jungfreisinnigen anstreben, sollte daher gut überlegt und sorgfältig abgewogen werden. Das neoliberale Prinzip «ich bezahle nur, wofür ich einen unmittelbaren Nutzen habe» frisst sich gerade mit grossem Schaden durch die Gesellschaft. Nach diesem Prinzip sollten Kinderlose keine Steuergelder für Schulen berappen müssen und wer nicht Auto fährt, sollte keine Autobahnen mitfinanzieren

müssen. Durch die Kirchen und auch in den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften werden täglich wesentliche gesellschaftliche Leistungen erbracht: Hilfsangebote für Armutsbetroffene, Sprachkurse, Angebote gegen Einsamkeit, psychosoziale Beratungen und weitere. Die Kirchen können professionelle Ausbildung, Strukturen und bezahlte Stellen dafür finanzieren.

Bei den anderen geschieht die Arbeit ehrenamtlich. Will man dort die Qualität an der kirchlichen Arbeit ausrichten und weiterentwickeln, so bedarf es finanzieller Mittel für Ausbildung und Professionalisierung. Die Landeskirchen verfügen über eine lange Erfahrung und weitreichende Kompetenzen, aber auch über das Privileg der Zugänge, die den anderen noch verwehrt

sind. Statt der Abschaffung der wichtigen Einnahmen zum Wohle aller, sollte besser darüber nachgedacht werden, wie der veränderten gesellschaftlichen und religiösen Situation besser Rechnung getragen wird, sodass das System gerecht bleibt und wichtige Leistungen durch die Religionsgemeinschaften partnerschaftlich untereinander und auch gegenüber dem Staat organisiert werden können.



Amira Hafner-Al Jabaji ist Publizistin, Islamwissenschaftlerin und Moderatorin.